

Stadt Graz
Abteilung für Bildung und Integration
Schulorganisation und Auftragsmanagement

Bearbeiterin
Lydia Pavlicek

Finanz- und Vermögensdirektion
Bearbeiter:
Michael Kicker

Bericht an den Gemeinderat

GZ: ABI-152871/2022/0001

GZ: A8-141818/2021-51

Berichterstatter:in

Pin Kreiner

Betreff:

100 Schulen - 1000 Chancen, Fördervereinbarung
und Budgetvorsorgen 2022/23 über insg. € 735.100

Berichterstatter:in

GRⁱⁿ D. Schlieönbauer

Graz, 20.10.2022

Die Bundesregierung hat im Regierungsübereinkommen verankert, Schulen mit besonderen Herausforderungen zu unterstützen. Das Forschungs- und Entwicklungsprojekt „100 Schulen - 1000 Chancen“ dient der Ermittlung von Erkenntnissen, wie Schulen mit diesen Herausforderungen umgehen und welche Ressourcen sie für ihre Arbeit brauchen. Mit den Fördermitteln sollen verschiedene Maßnahmen gesetzt werden, wie etwa die Beauftragung von externen Dienstleistungen, die Anschaffung von Sachmitteln oder die Durchführung von Bauvorhaben.

Das Programm wurde vom Bildungsministerium in Zusammenarbeit mit der Universität Wien entwickelt. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollen nicht mit der Gießkanne verteilt, sondern die Maßnahmen nach Bedarf gesetzt werden. Um diesen zu eruieren, ist die wissenschaftliche universitäre Begleitung geplant.

Das Projekt soll den Pflichtschulbereich fokussieren, und es wurden bereits 100 Volks- und Mittelschulen nach einem Index des Instituts für Qualitätssicherung (IQS) sowie Kriterien der Universität Wien ausgewählt. Maßgeblich dafür waren Alltagssprache der Schüler:innen sowie Bildungshintergrund und sozioökonomische Faktoren des Elternhauses. Die Teilnahme der Schulen ist freiwillig.

Am Beginn des Projektes steht eine Ist-Analyse: Worin bestehen Probleme und Hindernisse der Schulen? Was brauchen sie, um ihre Herausforderungen besser bewältigen zu können? In welchem Bereich sind sie trotz der schwierigen Bedingungen erfolgreich?

Die ausgewählten Schulen sollen ihre Herausforderungen und welche Ressourcen sie dafür benötigen beschreiben. Universität und Schulqualitätsmanager:innen würden die Schulen über den gesamten Projektzeitraum unterstützen und begleiten. Die mögliche Hilfe wäre vielfältig, je nachdem, welche Ressource der einzelne Standort benötigt (z.B. zusätzliche Lehrkräfte, Fortbildungsmaßnahmen, Projekt zu Anlegung eines Schulgartens, Maßnahmen für Ganztagschulen, etc.). Die Ressourcen und Maßnahmenpakete sollen bis Ende des Sommersemester 2023 bereitgestellt werden.

Eine laufende Evaluierung ist geplant, die die Nutzung und Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen prüft. Dies ermögliche eine spätere, evidenzbasierte Ausdehnung wirksamer Maßnahmen auf eine größere Gruppe von Schulen.

Es sollen **14 Pflichtschulen** der Stadt Graz an dem Projekt „100 Schulen - 1000 Chancen“ teilnehmen. Der Schulerhalter soll Förderungsnehmer sein. Der Förderungsgeber (Innovationsstiftung für Bildung, vertreten durch OeAD-GmbH- Agentur für Bildung und Internationalisierung) würde der Stadt Graz für die im Projekt beteiligten Schulen einen einmaligen, nicht rückzahlbaren finanziellen Zuschuss für die Durchführung von Maßnahmen gemäß Fördervereinbarung gewähren.

Der genehmigte und vom Förderungsnehmer einzuhaltende Verwendungszweck der Fördermittel sowie die begünstigten Schulen wären festgelegt und strikt einzuhalten. Es sollen auch die verbindlichen maximalen Förderbeträge pro einzelner Maßnahme (Budgetpositionen) in einer Detailaufstellung getrennt nach Sachmitteln (IT-Ausstattung, Lernmaterialien, Mobiliar-Ausstattung, Bauvorhaben) und Dienstleistungen pro Schule gelistet sein.

Fördermittel:

Summe der Sachmittel für alle beteiligten Projektschulen	564.942 Euro
Summe der Dienstleistungen für alle beteiligten Projektschulen	170.174 Euro
Maximaler Förderbetrag an die Stadt Graz für alle beteiligten Projektschulen	<u>735.116 Euro</u>

Die Bedeckung für 2022 im LCF des ABI-Voranschlags, Finanzstelle 340 / Fonds 211000/212000 / Fiposse. 1.400000/1.400007/1.613000/1.613006/1.614006/1.723000/1.728000 / HHP 23400061 / Deckungsring D.340021 / MR 371004472.

Die Fördermittel sind für die Jahre 2022 (vorerst 90%) und 2023 (vorerst 10%) vorgesehen.

Nach beidseitiger Unterfertigung der Fördervereinbarung soll bereits 90% der Fördersumme ausbezahlt werden. Der Restbetrag in Höhe von 10 % der gewährten Fördersumme soll nach Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie Vollständigkeit des Endberichts durch die Abwicklungsstelle im Jahre 2024 ausbezahlt werden.

Die Stadt Graz würde sich verpflichten, bei der Umsetzung der Maßnahmen gemäß der vorliegenden Fördervereinbarung und in Abstimmung mit der/den Schulleitung/en der Projektschule/n vorzugehen und dürfte die pro Schule zugesagten Fördermittel zwischen den Schulen nicht umschichten.

Umschichtungen zwischen genehmigten Maßnahmen bzw. Budgetpositionen einer Schule wären lediglich bis zu 10 Prozent innerhalb der Kategorie Sachmittel sowie bis zu 10 Prozent innerhalb der Kategorie Dienstleistungen des genehmigten Betrags zulässig. Dies dürfte jedoch nicht zu einer kompletten Streichung einer genehmigten Budgetposition (= zu keinem Wegfall einer genehmigten Maßnahme) und nicht zu einer Überschreitung des gesamten maximalen Förderbetrags pro Schule führen.

Zur Durchführung der geförderten Maßnahmen wäre folgender Zeitplan festgelegt:

- Durchführung und Umsetzung der als Sachmittel kategorisierten Maßnahmen nach beidseitiger Unterzeichnung der Fördervereinbarung bis spätestens 29. Februar 2024
- Durchführung von Dienstleistungen nach beidseitiger Unterzeichnung der Fördervereinbarung bis spätestens 5. Juli 2024

Die Stadt Graz als Förderungsnehmer soll der Abwicklungsstelle folgende Berichte gemäß den Bedingungen dieser Fördervereinbarung, insbesondere der Abschnitte 5 und 8, vorlegen:

- Sachlicher und finanzieller Zwischenbericht per Stichtag 15. Jänner 2023 bis zum 15. März 2023
- Sachlicher und finanzieller Endbericht per Stichtag 5. Juli 2024 bis zum 30. September

Um die begleitende Beforschung des Projektes über einen längeren Zeitraum zu ermöglichen, wird eine rasche Umsetzung der geförderten Maßnahmen empfohlen.

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Jugend und Familie stellt gemäß §45 Abs.2 Z.7 und § 93 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz, LBGB 130/1967 idgF den

ANTRAG,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Stadt Graz beteiligt sich als Förderungsnehmer am Forschungs- und Entwicklungsprojekt „100 Schulen – 1000 Chancen“ für den Zeitraum der Jahre 2022 und 2023 und unterzeichnet die Bezugnehmende Fördervereinbarung mit der Innovationsstiftung für Bildung.

2. Der Finanzierungs- und Ergebnishaushalt 2022 und 2023 werden wie folgt geändert:

Finanzstelle	Fonds	Finanzposition	Haushaltsprogramm	Beschreibung des HHP	Deckungsring	FVA und EVA 2022	FVA und EVA 2023
340	211000	1.728000	23400061	100 Schulen 1000 Chancen	D.340021	331.000	37.100
340	212000	1.728000	23400061	100 Schulen 1000 Chancen	D.340021	330.000	37.000
340	211000	2.860000	23400061	100 Schulen 1000 Chancen		331.000	37.100
340	212000	2.860000	23400061	100 Schulen 1000 Chancen		330.000	37.000

Anlage:

Fördervereinbarung „100 Schulen - 1000 Chancen“

Die Bearbeiterin ABI:

Lydia Pavlicek
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand ABI:

DI Günter Fürntratt
elektronisch unterschrieben

Der Stadtsenatsreferent ABI:

Kurt Hohensinner, MBA
elektronisch unterschrieben

Der Bearbeiter A8:

Michael Kicker
elektronisch unterschrieben

Der Finanzdirektor:

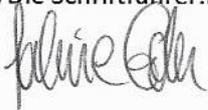
Mag Stefan Tschikof
elektronisch unterschrieben

Der Finanzreferent:

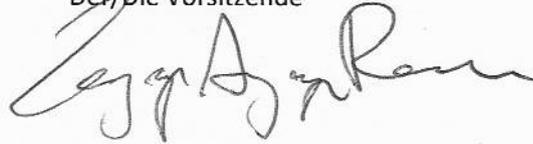
Manfred Eber
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport, Jugend und Familie am 18.10.2022

Der/Die Schriftführer:in

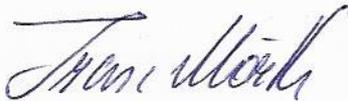


Der/Die Vorsitzende



Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen
in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 20.10.22

Der/Die Schriftführer:in



Der/Die Vorsitzende



Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>20.10.22</u>		Der/Die Schriftführer:in	
			

	Signiert von	Pavlicek Lydia
	Zertifikat	CN=Pavlicek Lydia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-10-06T08:57:00+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-10-06T15:17:20+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-10-11T09:36:27+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kicker Michael
	Zertifikat	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-10-12T10:23:05+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Tschikof Stefan
	Zertifikat	CN=Tschikof Stefan,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-10-14T11:09:54+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-10-14T14:31:47+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

FÖRDERVEREINBARUNG

zwischen

Innovationsstiftung für Bildung
Ebendorferstraße 7, 1010 Wien
(im Folgenden kurz „Förderungsgeber“ genannt)

vertreten durch

OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung
Ebendorferstraße 7, 1010 Wien
(im Folgenden kurz „Abwicklungsstelle“ genannt)

und

Stadt Graz
Hauptplatz 1, 8010 Graz
Behördenkennzahl 600410
vertreten durch
Abteilung für Bildung und Integration
Keesgasse 6, 8010 Graz
(im Folgenden kurz „Förderungsnehmer“ genannt)

Präambel

Die OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung (Abwicklungsstelle) übernimmt im Auftrag der Innovationsstiftung für Bildung (Förderungsgeber) die Abwicklung der Förderung von Sachaufwand und Dienstleistungen im Rahmen des Projekts „100 Schulen – 1000 Chancen“ im Namen und auf Rechnung des Förderungsgebers gemäß den Bestimmungen des Innovationsstiftung-Bildungs-Gesetzes (ISBG).

Das Forschungs- und Entwicklungsprojekt „**100 Schulen – 1000 Chancen**“ wird im Rahmen einer Innovationspartnerschaft gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 5 ISBG durchgeführt.

Die Vergabe dieser Förderungsmittel erfolgt entsprechend der Aktionslinie 1 – Strategische Forschung zur Weiterentwicklung und Erneuerung des Bildungssystems - sowie der Aktionslinie 2 – Transformation des Bildungssystems insbesondere mit dem Schwerpunkt Bildung und Forschung - des ISBG.

1. Gewährung der Förderung

Nach Maßgabe des ISBG (in der jeweils geltenden Fassung) und Genehmigung durch dessen Stiftungsorgane gewährt der Förderungsgeber dem Förderungsnehmer eine Förderung zu den nachfolgenden Bedingungen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die finanzielle Unterstützung des Förderungsnehmers als Schulerhalter zur Umsetzung von Maßnahmen, welche die Schulleitungen der beteiligten Schulen im Zuge des Projekts „100 Schulen – 1000 Chancen“ beantragt haben, nämlich zur Beauftragung von externen Dienstleistungen sowie zur Anschaffung von Sachmitteln bzw. zur Durchführung von Bauvorhaben (= im Folgenden kurz „Maßnahmen“ genannt).

Die konkreten förderbaren Maßnahmen wurden aufgrund der Förderempfehlung der Universität Wien an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) und die Innovationsstiftung für Bildung genehmigt. Die förderbaren Schulen und Maßnahmen sowie die maximalen Förderbeträge pro Maßnahme sind in der Förderempfehlung der Universität Wien bzw. im Detail im E-Mail des BMBWF vom 28.03.2022 (Anhang 1 dieser Fördervereinbarung) und den darin erhaltenen Excel-Tabellen (welche nicht ausgedruckt im Anhang 1 aufscheinen, aber dem Förderungsnehmer vorliegen und Bestandteil der vorliegenden Fördervereinbarung sind) festgelegt und wurden von der Abwicklungsstelle auf sachliche Richtigkeit geprüft. Der Inhalt dieses E-Mails des BMBWF vom 28.03.2022 samt Anhängen und die Bestätigung des Förderungsnehmers zur Bereitschaft am Projekt mitzuwirken (per E-Mail vom 25.05.2022 - Anhang 2 dieser Fördervereinbarung) bilden einen Bestandteil dieser Fördervereinbarung.

Die Verwendung der hiermit zugesagten Förderungsmittel für andere als in den jeweiligen Excel-Tabellen des Anhangs 1 aufgezählten Schulen oder andere Maßnahmen oder andere Ausgaben bzw. Kosten (wie z.B. für Personal, Reisen, Miete, Overheadkosten) ist ebenso wenig zulässig wie die Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen.

3. Art und Höhe der Förderung

Der Förderungsgeber gewährt dem Förderungsnehmer für die im Projekt beteiligten 14 Schulen, deren Schulerhalter der Förderungsnehmer ist, einen einmaligen, nicht rückzahlbaren finanziellen Zuschuss für die Durchführung von Maßnahmen gemäß den im obigen Abschnitt 2 der vorliegenden Fördervereinbarung genannten Genehmigungsdetails. Der genehmigte und vom Förderungsnehmer einzuhaltende Verwendungszweck der Förderungsmittel sowie die begünstigten Schulen sind im E-Mail des BMBWF vom 28.03.2022 (Anhang 1) festgelegt und strikt einzuhalten. In diesem E-Mail sind auch die verbindlichen maximalen Förderbeträge pro einzelner Maßnahme (Budgetpositionen) in den Excel-Tabellen in einer Detailaufstellung getrennt nach Sachmitteln (IT-Ausstattung, Lernmaterialien, Mobiliar-Ausstattung, Bauvorhaben) und Dienstleistungen pro Schule gelistet.

Anzahl der beteiligten Projektschulen:14

Summe der Sachmittel für alle beteiligten Projektschulen: 564.942,00 €

Summe der Dienstleistungen für alle beteiligten Projektschulen: 170.174,00 €

Maximaler Förderbetrag an den Förderungsnehmer
für alle beteiligten Projektschulen: 735.116,00 €

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, bei der Umsetzung der Maßnahmen gemäß der vorliegenden Fördervereinbarung und in Abstimmung mit der/den Schulleitung/en der Projektschule/n vorzugehen.

Der Förderungsnehmer darf die pro Schule zugesagten Förderungsmittel zwischen den Schulen nicht umschichten.

Umschichtungen zwischen genehmigten Maßnahmen bzw. Budgetpositionen einer Schule sind lediglich bis zu 10 Prozent innerhalb der Kategorie Sachmittel sowie bis zu 10 Prozent innerhalb der Kategorie Dienstleistungen des genehmigten Betrags zulässig. Dies darf nicht zu einer kompletten Streichung einer genehmigten Budgetposition (= zu keinem Wegfall einer genehmigten Maßnahme) und nicht zu einer Überschreitung des gesamten maximalen Förderbetrags pro Schule führen.

Umschichtungen in einem Ausmaß von über 10 Prozent innerhalb der Kategorie Sachmittel sowie von über 10 Prozent innerhalb der Kategorie Dienstleistungen oder Umschichtungen zwischen den beiden Kategorien sowie die Verwendung der Förderungsmittel für andere als in der Genehmigung gemäß Abschnitt 2 (Excel-Tabellen im Mail des BMBWF) genannten Maßnahmen müssen bei der Abwicklungsstelle schriftlich beantragt und vor Durchführung der Maßnahme(n) von der Abwicklungsstelle schriftlich genehmigt werden, damit diese anerkannt werden können.

Über das Projekt beschaffte Sachmittel stehen und verbleiben im Eigentum des Schulerhalters. Von Seiten des Förderungsgebers werden keine Folgekosten übernommen.

4. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Zeitplan der Leistungsdurchführung, Berichtspflichten, Ansprechpartner

Diese Fördervereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Vereinbarungsparteien in Kraft. Die Fördervereinbarung muss bis spätestens 30.11.2022 (Datum des Poststempels) unterzeichnet an die Abwicklungsstelle übermittelt werden.

Zur Durchführung der geförderten Maßnahmen wird folgender Zeitplan festgelegt:

- + Durchführung und Umsetzung der als Sachmittel kategorisierten Maßnahmen nach beidseitiger Unterzeichnung der Fördervereinbarung bis spätestens 29. Februar 2024.
- + Durchführung von Dienstleistungen nach beidseitiger Unterzeichnung der Fördervereinbarung bis spätestens 5. Juli 2024.

Um die begleitende Beforschung des Projektes über einen längeren Zeitraum zu ermöglichen, wird eine rasche Umsetzung der geförderten Maßnahmen empfohlen.

Der Förderungsnehmer hat der Abwicklungsstelle folgende Berichte gemäß den Bedingungen dieser Fördervereinbarung, insbesondere der Abschnitte 5 und 8, vorzulegen:

- + Sachlicher und finanzieller Zwischenbericht per Stichtag 15. Jänner 2023 bis zum 15. März 2023
- + Sachlicher und finanzieller Endbericht per Stichtag 5. Juli 2024 bis zum 30. September 2024

Ansprechpartner/in Förderungsnehmer:
DI Günter Fürntratt
guenter.fuerntratt@stadt.graz.at - T 0316 872 7400

Lydia Pavlicek
lydia.pavlicek@stadt.graz.at - T 0316 872 7450

5. Förderfähige Ausgaben, Nachweis- und Aufbewahrungspflichten

Grundsätzlich können nur Ausgaben anerkannt werden, wenn sie für gemäß Abschnitt 2 genehmigte Maßnahmen (Excel-Tabellen) an der jeweiligen Schule innerhalb der Projektlaufzeit gemäß Abschnitt 4 angefallen sind und bis spätestens 31.07.2024 beglichen wurden.

Wenn gemäß Abschnitt 2 bewilligte Maßnahmen aus zeitlichen Gründen (zur rechtzeitigen Durchführung bzw. Fertigstellung) bereits vor Vertragsunterzeichnung, jedoch frühestens im 2. Schulhalbjahr 2021/22 begonnen werden mussten, sind diese bei entsprechender Begründung ausnahmsweise auch förderfähig.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, die gewährte Förderung unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurde.

Anschaffungen sind unter Einhaltung der europarechtlichen und österreichischen vergaberechtlichen Vorschriften sowie allfälligen sonstigen Vorschriften/Richtlinien, welchen der Förderungsnehmer noch unterliegt, durchzuführen (wobei die letztgenannten Vorschriften bzw. Richtlinien der Abwicklungsstelle zu übermitteln sind).

Sofern nicht bereits angegeben, hat der Förderungsnehmer bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln nach Einbringung des Förderungsantrags für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartige Förderungen er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderem Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU nach Einbringung des Förderantrags angesucht hat oder noch ansuchen will. Die durch gegenständliche Förderung finanzierten Dienstleistungen und Anschaffungen dürfen nicht durch andere Förderungen abgedeckt werden (Verbot der Doppelförderung).

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom

Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt (ohne dass sich dadurch die bewilligte maximale Fördersumme erhöht). Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Eine Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung durch den Förderungsnehmer ist nicht zulässig.

Die Nebenpflichten aus der Fördervereinbarung bestehen auch nach Auszahlung und Endabrechnung der Förderung weiter, wie insbesondere Nachweis- und Aufbewahrungspflichten.

Sämtliche Ausgaben müssen durch entsprechende Belege, insbesondere durch Rechnungen und Zahlungsbelege, nachweisbar sein und auf Aufforderung dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle nach ihrer Wahl in Abschrift übermittelt oder gegebenenfalls im Rahmen einer vorangekündigten Vor-Ort-Prüfung im Original vorgelegt werden. Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen und die enthaltene Leistung nachvollziehbar und den genehmigten Maßnahmen eindeutig zuordenbar zu enthalten bzw. gegebenenfalls aufzuschlüsseln.

Alle Bücher und Belege über die Beauftragung und Bezahlung der bewilligten Maßnahmen, welche durch gegenständliche Förderung unterstützt bzw. finanziert wurden, sowie sonstige in den Berichtsformularen genannten Unterlagen sind zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren.

Der Förderungsnehmer hat Organen oder Beauftragten der Abwicklungsstelle, des Förderungsgebers, des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gewähren oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.

Wenn zur Aufbewahrung der Bücher und Belege Bild- und Datenträger verwendet werden, ist die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten. In diesem Fall ist der Förderungsnehmer verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, in der Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung des geförderten Projektvorhabens (Publikationen, Presseausendungen, Berichten; sowohl in Printform als auch im Web) das BMBWF und den Förderungsgeber der 100 Projektschulen anzuführen.

7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Zahlungsplans:

1. Rate: 90 % der im Abschnitt 3 genannten maximalen Förderungssumme nach beidseitiger Unterzeichnung der Fördervereinbarung

2. Rate: Restbetrag in Höhe von maximal 10 % der gewährten Fördersumme nach Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie Vollständigkeit des Endberichts durch die Abwicklungsstelle. Sollten nach Vorlage und Prüfung des Endberichts die bereits ausbezahlten Förderungsmittel nicht zur Gänze verbraucht worden sein, ist der Förderungsnehmer zur Rückzahlung der nicht verbrauchten Förderungsmittel binnen drei Wochen verpflichtet.

Die Prüfung des Endberichts findet nach fristgerechter Abgabe des Endberichts im Zeitraum zwischen Oktober und Dezember 2024 statt und kann auch mittels Überprüfungen vor Ort durchgeführt werden.

Die Überweisungen erfolgen auf folgendes Konto des Förderungsnehmers:

Konto lautend auf: Stadt Graz, Stadthauptkasse

IBAN: AT26 1400 0862 1006 1039

BIC: BAWAATWW

8. Berichtspflichten

Die Vereinbarungspartner werden gegenseitig nach Abstimmung alle für die Durchführung des Projektes erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, die Abwicklungsstelle unverzüglich über alle Umstände zu informieren, welche die Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung be- oder verhindern.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich weiters, in den folgenden Verwendungsnachweisen, die sich aus den jeweils unten angeführten Bestandteilen zusammensetzen, über die Durchführung der geförderten Maßnahmen zu berichten. Die Verwendungsnachweise sind in deutscher Sprache zu verfassen und der Abwicklungsstelle spätestens bis zu den in Absatz 4 angegebenen Terminen in elektronischer Form zu übermitteln.

Aus den im Folgenden genannten Verwendungsnachweisen muss die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel hervorgehen. Sie müssen auch einen Bericht über die nachweisliche Durchführung der geförderten Leistung enthalten.

(1) Zwischenbericht:

- Übermittlung des ausgefüllten und durch den Schulerhalter unterzeichneten Zwischenberichtsformulars (samt den darin genannten Beilagen), welches zeitgerecht von der Abwicklungsstelle als Vorlage bereitgestellt wird. Der Zwischenbericht hat getrennt für jede Projektschule zu beinhalten:
 - Kurzbeschreibung der Durchführung des Projektvorhabens und der bis zum Zwischenbericht durchgeführten Maßnahmen (d.h. der Dienstleistungen, der durchgeführten Anschaffungen und der Durchführung/Fertigstellung der baulichen Maßnahmen inkl. mind. drei Fotos der baulichen Maßnahmen), durch den/die jeweilige/n Schulleiter/in unterzeichnet
 - Zwischenabrechnung der bisher angefallenen Kosten (u.a. Angabe und Übermittlung der angewandten Beschaffungsrichtlinien des Förderungsnehmers, Übersicht der angefallenen Kosten aus dem Buchhaltungsprogramm, Gegenüberstellung von allfälligen Mehr- oder Minderkosten gegenüber der Genehmigung samt Begründungen).

(2) Endbericht:

- Übermittlung des ausgefüllten und durch den/die jeweilige/n Schulleiter/in unterzeichneten Endberichtsformulars (samt den darin genannten Beilagen), welches zeitgerecht von der Abwicklungsstelle als Vorlage bereitgestellt wird. Der Endbericht hat getrennt für jede Projektschule zu beinhalten:
 - Kurzbeschreibung der Durchführung aller über die gesamte Projektdauer durchgeführten Maßnahmen (d.h. der Dienstleistungen, der durchgeführten Anschaffungen und der Fertigstellung der baulichen Maßnahmen inkl. mind. drei Fotos der baulichen Maßnahmen), und durch den Schulerhalter unterzeichnet.
 - Endabrechnung (u.a. Angabe der angewandten Beschaffungsrichtlinien, Übersicht der angefallenen Kosten aus dem Buchhaltungsprogramm über den gesamten Durchführungszeitraum, Gegenüberstellung von Mehr- oder Minderkosten gegenüber der Genehmigung samt Begründungen).

Zwischen- und Endbericht werden von der Abwicklungsstelle an den Förderungsgeber, die Universität Wien und das BMBWF in elektronischer Form weitergeleitet.

9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung:

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über schriftliche Aufforderung des Förderungsgebers, der Abwicklungsstelle oder der EU ganz oder teilweise binnen drei Wochen zurückzuerstatten und vom Tage der Auszahlung an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (laut § 5 ISBG) zu verzinsen, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- 1) Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers, der Abwicklungsstelle oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2) das geförderte Projekt durch Verschulden des Förderungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist,
- 3) die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 4) den Erfolg der geförderten Projekte sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsnehmers nicht eingehalten werden,
- 5) vom Förderungsnehmer vereinbarte Berichte nach zumindest einmaliger Mahnung nicht vorgelegt oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind,
- 6) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- 7) vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot für die Gewährung von Förderungen aus Mitteln des Förderungsgebers nicht eingehalten wurde bzw. im Rahmen des geförderten Projektes geschaffene materielle Werte vor Abschluss des Projektes oder innerhalb der Betriebspflicht veräußert werden oder sonst an Dritte überlassen werden und dadurch der ursprüngliche Förderungszweck nicht mehr gegeben ist,
- 8) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht beachtet wurden,
- 9) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung müssen vom Förderungsnehmer Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges entrichtet werden. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Anstelle der in den oben genannten Punkten vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von dem Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Die Entscheidung über eine Einstellung oder (teilweise) Rückforderung der Förderung trifft die Abwicklungsstelle im Einvernehmen mit dem Förderungsgeber.

10. Datenschutz / Datenverwendung durch die Abwicklungsstelle

Die Vereinbarungspartner wahren den Schutz und die Sicherheit der verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß den derzeit geltenden Rechtsgrundlagen – das sind insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und das Datenschutzgesetz („DSG“). Die Verwendung personenbezogener Daten durch die Vereinbarungspartner ist daher nur zum vereinbarten Verarbeitungszweck zulässig. Sämtliche Unterlagen und Ausdrucke mit personenbezogenen Daten sind vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen, sicher zu verwahren und nach Verwendung – sofern keine vertragliche oder gesetzliche Aufbewahrungspflicht vorliegt – datenschutzkonform zu entsorgen.

Im Falle der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch einen Vereinbarungspartner haftet der Vereinbarungspartner gegenüber dem jeweils anderen Vereinbarungspartner für sämtliche entstehenden Schäden und Vermögensnachteile.

Die Abwicklungsstelle ist im Sinne der DSGVO Sub-Auftragsverarbeiterin des Förderungsgebers, der wiederum Auftragsverarbeiter des BMBWF als Verantwortlichem ist. Die Abwicklungsstelle schließt daher mit dem Förderungsgeber einen Auftragsverarbeitungsvertrag, in dem die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Abwicklungsstelle geregelt sind.

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Fördervereinbarung sowie der Auszahlung der Förderung anfallende personenbezogene Daten des Förderungsnehmers und seiner Ansprechpartner/innen (insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung) sowie der geförderten Schulen und deren Ansprechpartner/innen von der Abwicklungsstelle als Sub-Auftragsverarbeiterin gemäß DSGVO und auf der Basis der gültigen Rechtsvorschriften erfasst, gespeichert und verarbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO – Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages und zu vorvertraglichen Maßnahmen), und informiert die betroffenen Personen hierüber. Details zur Verarbeitung der Daten sowie zu den Rechten des Förderungsnehmers bzw. der Ansprechpartner/innen als Betroffenen sind der Datenschutzerklärung der OeAD-GmbH zu entnehmen (<https://oead.at/de/datenschutz>).

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Prüfungen und Kontrollen personenbezogene Daten des Förderungsnehmers und seiner Ansprechpartner/innen eventuell auch an das zuständige Bundesministerium, an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU übermittelt und offengelegt werden müssen.

11. Schriftformgebot

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anhänge, einschließlich der Änderung dieses Punktes, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand

Auf diese Fördervereinbarung findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht Anwendung.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Fördervereinbarung wird das sachlich zuständige Gericht für Wien, 1. Bezirk, vereinbart.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Fördervereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Fördervereinbarung nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinbarungspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

14. Ausfertigungen

Diese Fördervereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wovon jeder Vertragspartner eine erhält.

Anhänge

- Anhang 1: E-Mail des BMBWF an DI Günther Fürntratt und Mag. Andreas Stöckler vom 28.03.2022 samt Excel-Tabellen mit der Auflistung der pro Projektschule genehmigten Maßnahmen und Förderbeträge (nicht ausgedruckt)
- Anhang 2: Bestätigung des Fördernehmers zur Mitwirkung am Projekt per E-Mail vom 25.5.2022

für die Abwicklungsstelle:



Jakob Calice, PhD
Geschäftsführer, OeAD



Dr. Sirikit Amann
Abteilungsleiterin Bildung u. Gesellschaft

Wien, 06. SEP. 2022

Wien, 06. SEP. 2022

Ort, Datum



Ort, Datum

OeAD-GmbH | Agentur für Bildung und Internationalisierung
OeAD-GmbH | Agency for Education and Internationalisation
1010 Wien | Vienna, Ebendorferstraße 7
T: +43 1 53408-0 | F: +43 1 53408-999 | www.oead.at

für den Förderungsnehmer:

Name, Funktion

Unterschrift

Ort, Datum

Stempel

Gefertigt aufgrund der Entscheidung des Gemeinderates, GZ: ABI-...../...../.....,
vom

.....